



AZ 141

Auszug aus dem

Protokoll

der 14. Tagung der 11. Dekanatssynode

am Mittwoch, 14. Oktober 2015, 18 Uhr

im Ev. Gemeindehaus, Gaustraße 6, 55278 Weinolsheim

**TOP 2. Eröffnung der Tagung:**

2.3. Die Synode ist mit 36 anwesenden von 46 stimmberechtigten gewählten und berufenen Mitgliedern und zwei stimmberechtigten Jugenddelegierten beschlussfähig (Beschlussfähigkeit bei mindestens 31 von 46).

**TOP 9. Anträge, Anfragen, Anregungen:**

9.1. Pfarrerin Rimbach-Sator informiert im Auftrag der AG Kirchenmusik über die mit Arbeitsrechtsregelung vom 17.12.2014 geänderten Arbeitszeitwerte für den Küsterdienst und den kirchenmusikalischen Dienst bei gleichbleibenden finanziellen Mitteln. Die AG Kirchenmusik bittet darum, einen Antrag auf Überprüfung der Finanzausstattung zur genannten Arbeitsrechtsregelung an die Kirchensynode zu stellen.

Einstimmiger Beschluss: Die Dekanatssynode beantragt die ausdrückliche Finanzausstattung der Gemeinden pro Kirchenmusikdienstauftrag mindestens mit dem Betrag, der die Anpassung der Vergütung an die neue Arbeitszeitregelung auffängt.

**Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:**

23.10.2015

Helmar Richter

Vorsitzender des DSV



## **Synodentagung 14.10.2015 18.00 Uhr Weinolsheim**

### **TOP 9 Anträge, Anfragen, Anregungen**

9.1 Antrag der AG Kirchenmusik auf Antragstellung an die Kirchensynode der EKHN zur Überprüfung der Finanzausstattung zum Kirchenmusikgesetz vom 22. November 2013.

---

Der **Titel in der Tagesordnung** am 14.10. muss geändert werden, weil er sich auf einen anderen Gesetzestext bezieht und lautet korrekt:

**Antrag der AG Kirchenmusik auf Antragstellung an die Kirchensynode der EKHN zur Überprüfung der Finanzausstattung zur Arbeitsrechtsregelung für den Küsterdienst und den kirchenmusikalischen Dienst vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 2 2015 S. 30f)**

-----

In der Arbeitsrechtsregelung werden neue Arbeitszeitwerte eingesetzt. Die Stundenzahlerhöhung dient dem Ziel, dem tatsächlichen Aufwand deutlicher zu entsprechen. Damit der erhöhte Stundensatz umgesetzt werden kann, verlangen nun einige Gemeinden von ihren Mitarbeitenden, dass z.B. eine einzelne Chorprobe zwar nach dem Stundensatz von drei mal 60 Minuten abgehalten wird, dafür aber nicht mehr wöchentlich sondern nur noch vierzehntägig stattfinden soll. Oder der Organistendienst im Gottesdienst, für den samt Übezeit 2,5 Stunden vorgesehen sind, wird beschränkt auf das Spielen der Eingangsliturgie. Solche Lösungsansätze sind nicht im Sinne des Gesetzgebers. Gleichwohl sind sie die Folge der fehlenden Finanzausstattung für das Anheben der Arbeitszeiten.

**Die Dekanatssynode beantragt die ausdrückliche Finanzausstattung der Gemeinden pro Kirchenmusikdienstauftrag mindestens mit einem Betrag, der die Anpassung der Vergütung an die neue Arbeitszeitregelung auffängt.**